

**Vereinbarte Verwaltungs-
Gemeinschaft Rottweil**



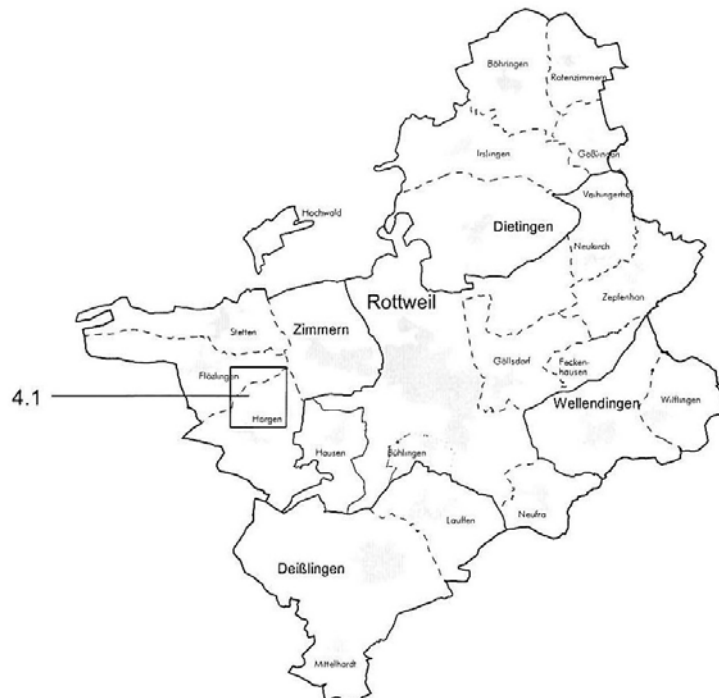
Große Kreisstadt
und die Gemeinden

Rottweil
Deißlingen
Dietingen
Wellendingen
Zimmern o. R.

Flächennutzungsplan 2012

4. Änderung „SO Ettenberg“

4.1 Ausweisung einer Sonderbaufläche SO (für Sonnenenergieanlagen SEA)
für einen Solarpark „SO Ettenberg“
Gemeinde Zimmern ob Rottweil , Gemarkung Horgen



Verfahrens- und Genehmigungsvermerke

Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durch den gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil:

Am 09.03.2010 hat der gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil in öffentlicher Sitzung im Sitzungssaal des Neuen Rathauses der Stadt Rottweil beschlossen, den Flächennutzungsplan 2012, wirksam geworden am 27.12.2001 (mit 1. Änderung wirksam geworden am 16.12.2004 und 2. Änderung wirksam geworden am 10.01.2006) im Rahmen der 4. Änderung bezüglich der Ausweisung einer Sonderbaufläche für einen Solarpark in der Gemeinde Zimmern ob Rottweil, Gemarkung Horgen zu ändern.

Der gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil stimmte in gleicher Sitzung dem Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes 2012 in der Fassung vom 10.02.2010 zu und beschloss die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB.

Rottweil, den

Ralf Broß
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Beschlüsse:

Die Beschlüsse wurden am 19.03.2010 ortsüblich bekanntgemacht.

Im Zeitraum 29.03.2010 bis einschließlich 03.05.2010 konnte die Öffentlichkeit in die Planungen Einsicht nehmen und Anregungen zur Planung geben. Die Planunterlagen lagen in allen Rathäusern der Mitgliedsgemeinden öffentlich aus.

Im gleichen Zeitraum wurde die Behördenbeteiligung durchgeführt.

Rottweil, den

Ralf Broß
Oberbürgermeister

Offenlagebeschluss:

Am 19.10.2010 hat der gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil in öffentlicher Sitzung im Sitzungssaal des Neuen Rathauses der Stadt Rottweil beschlossen, den Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplan 2012 in der Fassung vom 03.08.2010 (Planzeichnung) und 06.08.2010 (Begründung) öffentlich, gemäß § 3 (2) BauGB, auszulegen. Zusätzlich wurde die Durchführung der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB beschlossen.

Rottweil, den

Ralf Broß
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Beschlüsse:

Der Offenlagebeschluss wurde am 26.11.2010 ortsüblich bekanntgemacht.

Im Zeitraum 06.12.2010 bis einschließlich 12.01.2011 konnte die Öffentlichkeit in die Planungen Einsicht nehmen und Anregungen zur Planung geben. Die Planunterlagen lagen in allen Rathäusern der Mitgliedsgemeinden öffentlich aus.

Im gleichen Zeitraum wurde die Behördenbeteiligung durchgeführt.

Rottweil, den

Ralf Broß
Oberbürgermeister

Abwägungs- und Feststellungsbeschluss:

Am 29.06.2012 hat der gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil in öffentlicher Sitzung im Sitzungssaal des Neuen Rathauses der Stadt Rottweil nach Abwägung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Behörden im Zuge der Beteiligungsverfahren nach § 3 (1) und (2) BauGB sowie § 4 (1) und (2) BauGB den Abwägungsbeschluss gefasst.

Im Anschluss wurde der Feststellungsbeschluss bezüglich des Flächennutzungsplanes 2012 - 4. Änderung „SO Ettenberg“ in der Fassung vom 06.02.2012 gefasst.

Rottweil, den

Ralf Broß
Oberbürgermeister

Vorlage zur Genehmigung:

Mit dem Schreiben vom ist der Flächennutzungsplan 2012 - 4. Änderung „SO Ettenberg“ der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil in der Fassung vom 06.02.2012 ausgefertigt am in 3 Ausfertigungen dem Regierungspräsidium Freiburg zur Genehmigung vorgelegt worden.

Rottweil, den

Ralf Broß
Oberbürgermeister

Genehmigung durch das Regierungspräsidium Freiburg:

Bekanntmachungsvermerk:

Mit der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung am ist der Flächennutzungsplan 2012 - 4. Änderung „SO Ettenberg“ der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil in der Fassung vom 06.02.2012, ausgefertigt am und am in Kraft getreten / wirksam geworden.

Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Rottweil, den

Ralf Broß
Oberbürgermeister